

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre in den „Mehr-Fächer-Bachelorstudiengängen“ vom 10. November 2021

Genehmigt vom Präsidium am 14. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftrates am 10. November 2021 die folgende Ordnung für die Bachelor-Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 14. Dezember 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung und Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)
- § 5 Auslandstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Teilstudiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Teilstudiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach-Bachelorteilstudiengang (RO: § 8)

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Modulbeschreibung/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 21 Erstmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 24)
- § 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren, Wahl und Wechsel des betriebswirtschaftlichen Schwerpunktes (RO: § 25)
- § 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)
- § 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen in den Bachelor-Nebenfächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre

§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 31 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Protokolle) (RO: § 36)

§ 33 Portfolio (RO: § 37)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für die Nebenfächer

§ 34 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für die Bachelor-Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre (RO: § 42)

§ 35 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 36 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

§ 37 Wiederholung von Prüfungen in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre (RO: § 46)

§ 38 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Nebenfachprüfung (RO: § 47)

Abschnitt IX: Bescheinigung; Urkunde

§ 39 Bescheinigung (RO: § 44)

§ 40 § Urkunde

Abschnitt X: Ungültigkeit der Nebenfachprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 41 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 42 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 43 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 44 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

Anlagen:

Anlage A: Modulbeschreibungen

Anlage B: Exemplarische Studienverlaufspläne

Anlage C: Formular Prüfungsunfähigkeit

Abkürzungsverzeichnis:

BACC	Accounting 1
BFIN	Finanzen 2
BMAK	Makroökonomik 1
BMGT	Management 1
BWIN	Wirtschaftsinformatik 1
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung am 24. Oktober 2018 (GVBl., S. 651)
OACC	Accounting
OFIN	Finanzen 1
OMAR	Marketing
OMAT	Mathematik für Wirtschaftswissenschaften
OMIK	Mikroökonomik 1
OPPE	Philosophie, Politik und Wirtschaft
OVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre
PF	Pflichtmodul
PFIN	Finanzen 3
PMAK	Makroökonomik 2
PMGT	Management 2
PMIK	Mikroökonomik 2
PWIN	Wirtschaftsinformatik 2
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
WP	Wahlpflichtmodul
WPME/F/M	Wahlpflichtmodul Economic/Finance/Management

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung und Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)

(1) Diese Ordnung regelt den Studienverlauf und die Modulprüfungen in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt. Soweit Module in Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre im Rahmen eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität zu absolvieren sind, ohne dass es sich hierbei um ein Nebenfach im Sinne dieser Ordnung handelt, gelten die Bedingungen für den Erwerb von Kreditpunkten (CP) entsprechend.

(2) Die Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre werden parallel zu einem Hauptfach studiert. Das Studium und die Modulprüfungen im Hauptfach sind nach den Bestimmungen der für das Hauptfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Als Hauptfach ist bei sechssemestrigen Studiengängen ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 CP, bei achtsemestrigen Studiengängen ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 CP (mit zwei Nebenfächern mit jeweils 60 CP) oder im Umfang von 180 CP zu absolvieren.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 2)

(1) Das Bachelorstudium im Hauptfach und im Nebenfach schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung im Nebenfach dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Nebenfach-Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen im Bachelor-Nebenfach erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen bilden die Bachelorprüfung im Nebenfach.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung im Nebenfach soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Bachelor-Hauptfach und im Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre bzw. Betriebswirtschaftslehre sowie gegebenenfalls in einem weiteren Nebenfach (vgl. § 1 Absatz (2)) verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad. Der Abschlussgrad richtet sich nach § 3 RO und hängt von der Wahl des Hauptfaches ab.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für die Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre richten sich nach der Regelstudienzeit des gewählten Bachelor-Hauptfaches.

(2) Im Rahmen des Nebenfach-Bachelorteilstudienganges sind 60 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 12 zu erreichen.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften stellt für die Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandstudium (RO: § 5)

Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die im Auslandsbüro des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und im International Office Auskunft erteilt wird.

Abschnitt II: Ziele des Teilstudiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Teilstudiengangs (RO: § 6)

(1) Die Nebenfach-Bachelorteilstudiengänge Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre sind grundlegende wissenschaftliche Nebenfach-Studiengänge, die in Kombination mit einem Hauptfach-Bachelorteilstudiengang zu einem ersten akademischen beziehungsweise berufsqualifizierenden Abschluss führen.

(2) Das Studium in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre zielt darauf ab, betriebs- und volkswirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen und zu analysieren, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten, um Handlungsalternativen vorzuschlagen und deren Wirkung zu evaluieren. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen Wissens sowie der methodischen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, eine kritische und interdisziplinäre Denkweise zu fördern. Das Studium soll zur Bildung von Persönlichkeiten beitragen, die auch die sozialen Auswirkungen ökonomischer Entscheidungen auf der Grundlage wirtschaftsethischer Konzepte analysieren und abwägen können.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre qualifiziert für ein Tätigkeitsfeld, das schwerpunktmäßig in der ökonomischen Analyse sowie in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von wirtschaftlichen Entscheidungen in Unternehmen, in Forschungsinstituten, in der öffentlichen Verwaltung, in Verbänden sowie in internationalen Organisationen angesiedelt ist.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium in den Nebenfach-Bachelorteilstudiengängen Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach-Bachelorteilstudiengang (RO: § 8)

(1) In den Nebenfach-Bachelorteilstudiengängen Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt (§ 54 HHG) und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Volkswirtschaftslehre bzw. Betriebswirtschaftslehre noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre bzw. Betriebswirtschaftslehre oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 21(1) b) und c) vorzulegen. § 21(2) gilt entsprechend.

(2) Für ein qualifiziertes Nebenfachstudium werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse erwartet, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Sofern einzelne Module nicht in deutscher Sprache angeboten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben. Darüber hinaus sind fundierte Kenntnisse der Mathematik und der EDV dringend notwendig.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(4) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren oder anererkennungsfähigen Leistungen ist für die Immatrikulation in einer der Nebenfach-Bachelorteilstudiengänge eine Anrechnungsbesccheinigung gemäß §§ 27, § 28 vorzulegen.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nebenfach-Bachelorprüfung sind in § 21 geregelt.

(6) Sofern für die Nebenfach-Bachelorteilstudiengänge Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Die Nebenfach-Bachelorteilstudiengänge Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre sind modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Die Nebenfach-Bachelorteilstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre gliedern sich in eine Basis- und eine Vertiefungsphase. Die der Basisphase zugeordneten Module entsprechen Modulen des Orientierungsabschnittes im Hauptfach-Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften und vermitteln Grundlagen. Die Module der Vertiefungsphase entsprechen Modulen des Qualifizierungsabschnittes des Hauptfach-Bachelorstudiengangs, vertiefen und erweitern die vorangegangenen Module und geben im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre die Möglichkeit, bei der Schwerpunktbildung zwischen dem Bereich „Finance & Accounting“ und „Management“ zu wählen.

(3) Module können sein: Pflichtmodule (PF), die obligatorisch sind und Wahlpflichtmodule (WP), die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 12 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für die Nebenfach-Bachelorteilstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre folgender Studienaufbau:

Volkswirtschaftslehre:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Basisphase	PF	30	
OVWL	PF	5	
OPPE	PF	5	
OMAT	PF	10	
OMIK	PF	10	
Vertiefungsphase	PF	30	
BMAK	PF	12	
PMIK	PF	6	
PMAK	PF	6	
WPME	WP	6	Bereich Eco- nomics
Summe		60	

Betriebswirtschaftslehre

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Basisphase	PF	30	
OMAT	PF	10	
OACC	PF	5	
OFIN	PF	5	
OMAR	PF	5	
OPPE	PF	5	
Vertiefungsphase Schwerpunkt Finance&Accounting	PF	30	
BFIN	PF	6	
BACC	PF	6	
PACC	PF	6	
PFIN	PF	6	
WPMF	WP	6	Bereich Eco- nomics

Vertiefungsphase Schwerpunkt Ma- nagement	PF	30	
BMGT	PF	6	
BWIN	PF	6	
PMGT	PF	6	
PWIN	PF	6	
WPMM	WP	6	Bereich Ma- nagement
Summe		60	

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 15(2) findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 11(3) findet entsprechende Anwendung. § 15(2) ist zu beachten.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies im Modulhandbuch geregelt.

(8) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb der Nebenfach-Bachelorteilstudiengänge Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen, einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach nicht mit einbezogen. § 22(9) ist zu beachten.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 Rahmenordnung.

§ 11 Modulbeschreibung/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage A eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 und Anlage 6 RO und dient der Information der Studierenden.

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 der RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangsbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das Prüfungsamt sind

rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

(4) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den „Mehr-Fächer“-Bachelorstudiengang sind je nach Regelstudienzeit insgesamt 180 CP bzw. 240 CP zu erbringen. Dabei entfallen 60 CP auf das Nebenfach.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jeden im Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre oder Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre eingeschriebenen Studierenden wird beim für die Nebenfächer zuständigen Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen. Näheres regelt § 21 Absatz 15 RO.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen in den Nebenfach-Bachelorteilstudiengängen Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung (Ü): Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Tutorium (T): Übungen, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen des Orientierungsabschnittes dienen. Sie haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von ca. 50 Studierenden;
- d) Seminar (S): Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Ein Seminar hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer;

- e) Mentorium (M): Veranstaltungen, in denen unter Anleitung ausgewählte Themen eines Wissensgebietes behandelt werden.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat des veranstaltenden Fachbereichs auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und –berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 24(1) zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweis ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz (3) und des Absatz (4) können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze (5) und (6) formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen,

die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz (3), sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden mit „bestanden“ bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz (3) erforderlich.

(6) Studienleistungen können insbesondere Referate (mit oder ohne Ausarbeitung) sein. Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(7) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 25 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(8) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Eine in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann in Absprache mit der oder dem Lehrenden durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden.

(9) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage B angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Nebenfach-Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für die Nebenfach-Bachelorteilstudiengänge Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils

aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für die Nebenfach-Bachelorteilstudiengänge Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für die Nebenfach-Bachelorteilstudiengänge Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn eines jeden Wintersemesters werden die Studienanfängerinnen und Studienanfänger per E-Mail angeschrieben, in welcher Informationen zu Struktur und Gesamtaufbau der Nebenfächer verlinkt sind und in welcher zudem angeboten wird, sich individuell durch die Studienfachberatung beraten zu lassen. Innerhalb der ersten beiden Vorlesungswochen eines jeden Sommersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger per E-Mail eingeladen werden. In dieser wird über Struktur und Gesamtaufbau der Nebenfächer und über semesterspezifischen Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Nebenfach-Bachelorteilstudiengänge Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;

- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz (2) bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die vom Fachbereich und dessen Prüfungsamt verantworteten Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Bachelor Nebenfachstudiengänge Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen ihre Lehrleistung überwiegend in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen ihre Lehrleistung überwiegend in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hält den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Absatz (9) gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben, insbesondere die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für die Bachelor-Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;

- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ § 27, § 28 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für das Nebenfach;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses im Nebenfach;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 43(2) bleibt unberührt;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Anforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 34(3) bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität bestellt werden, welches oder welche oder welcher mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 21 Erstmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung in den Nebenfach-Bachelorteilstudiengängen Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für die Nebenfach-Bachelorteilstudiengänge Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) Benennung des gewählten Bachelor-Hauptfaches;
- b) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre bzw. Betriebswirtschaftslehre oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- c) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Volkswirtschaftslehre bzw. im Nebenfach-Betriebswirtschaftslehre oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- d) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien-oder Prüfungsleistungen, die in den Nebenfach-Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz (1) b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz (1) unter c) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von Absatz (1) und Absatz (2) in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren, Wahl und Wechsel des betriebswirtschaftlichen Schwerpunktes (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 37.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Satz 4 bleibt unberührt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung ist zu jedem Termin eine gesonderte fristgerechte Meldung in der Regel über das Internet beim Prüfungsamt erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 23(2) gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Nebenfach-Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn die Studienleistung sowie die Modulprüfung bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C Kader der Spitzensportverbände oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Bei kleinen Veranstaltungen kann die oder der Studierende bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei großen Veranstaltungen ist die Prüfungsabmeldung ohne Angabe von Gründen fünf Wochen vor dem ersten Tag des festgesetzten Prüfungszeitraumes (Klausurenphase) möglich. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 23.

(8) Im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre erfolgt die Wahl des Schwerpunktes durch die endgültige Meldung zu einer Modulprüfung eines Pflichtmoduls der jeweiligen Vertiefungsphase. Der gewählte Schwerpunkt kann, solange noch kein Pflichtmodul des Schwerpunktes endgültig nicht bestanden ist, einmal gewechselt werden.

(9) Die Meldung zu Wahlpflichtmodulen nach § 9(8) (Zusatzmodule) ist letztmalig in dem Semester möglich, in dem die letzte zur Erlangung der Nebenfachprüfung nach dieser Ordnung erforderliche Leistung erbracht wird

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 34(3), wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit (Muster Anlage C). Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes welches des 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 14(7), § 29(7), § 32(5) abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Nebenfachstudiengang Volkswirtschaftslehre bzw. in Nebenfachstudiengang Betriebswirtschaftslehre erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz (3) Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholter Störung in einer oder mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt bzw. gelten.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen (1) bis (6) getroffenen Entscheidungen gilt § 43(1).

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

(9) Für Hausarbeiten und schriftliche Referate gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz (1) nicht mehr getroffen werden.

§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz (1) findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Absatz 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz (1) ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll sich die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums auf der Website des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(5) Eine mehrfache Anerkennung ein und derselben Leistung im Bachelorstudiengang (Hauptfach und Nebenfach) ist nicht möglich.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und geht nicht in die Gesamtnote ein. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet. Der ursprüngliche Modultitel wird in der Regel nicht übernommen.

(7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller beantragt die Anerkennung und legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 9 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die

Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sowie die Inhalte (Lern- und Qualifikationsziele) sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden bzw. der Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(8) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(9) Die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) i.V. mit Abs. (7) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze (5) und (8) bleiben unberührt.

(10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein. Für je bis zu 30 CP wird ein Fachsemester anerkannt.

(11) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(12) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note und geht nicht in die Gesamtnote ein. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen in den Bachelor-Nebenfächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre

§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- Portfolios.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen.

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist je nach Veranstaltungssprache Deutsch oder Englisch. Es ist gewährleistet, dass das Studium allein auf Deutsch absolviert werden kann. Einzelne Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer anderen Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 14(7) gilt entsprechend.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder die Goethe-Card ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem

Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 31 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen, dies beinhaltet auch Single-Choice-Fragen, dürfen bei Klausuren der Basisphase bis zu 100 % und bei Klausuren der Vertiefungsphase bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. Bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice-/ und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz (2) Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz (2) Satz 1 und machen

diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Die Regelung zu den Bestehensgrenzen in Absatz (4) gilt nicht, wenn die Klausur individuell für eine Prüfungsgruppe entwickelt wurde und nach dem individuellen Bewertungsschema des jeweiligen Prüfers bewertet werden darf.

(6) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(7) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 23 und 25.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(9) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. § 34(4) gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 42. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Protokolle) (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 29(7) versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 31(9) entsprechende Anwendung.

(7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze (1) bis (6) entsprechend.

§ 33 Portfolio (RO: § 37)

(1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(2) Für das Portfolio und andere, nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten, findet § 32 entsprechende Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für die Nebenfächer

§ 34 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für die Bachelor-Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden benotet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bachelor-Nebenfachprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP errechneten Mittel der Modulnoten gemäß § 9(4). § 27(6) ist zu beachten.

(6) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(7) Die Gesamtnote der Bachelor-Nebenfachprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(8) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(9) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,0 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

§ 35 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist die nicht bestanden.

(2) Die Bachelor-Nebenfachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 36 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden. Wahlpflichtmodule dürfen jedoch nur zweimal endgültig nicht bestanden werden. Ein drittes endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmodules führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 37 Wiederholung von Prüfungen in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre (RO: § 46)

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen von Pflichtmodulen können höchstens zweimal, von Wahlpflichtmodulen höchstens einmal wiederholt werden.

(4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(5) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(6) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Davon abweichend kann die erste Wiederholungsprüfung der Module der Basisphase und der Module BMAK, BFIN, BACC, BMGT und BWIN innerhalb von sechs Monaten angeboten

werden. Sofern dies im Einzelfall zu einer besonderen Härte bei der oder dem Studierenden führt, hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass eine im Sinne des Satz 1 zeitnahe Wiederholung der Prüfung ermöglicht wird. Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.

(7) Bei Wiederholung eines Seminars aufgrund nicht bestandener Prüfungsleistung besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung einer bestimmten Seminarveranstaltung oder bei einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer.

(8) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 38 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Nebenfachprüfung (RO: § 47)

(1) Die Bachelorprüfung in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch im jeweiligen Nebenfach geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 36 besteht;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 25 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre bzw. Betriebswirtschaftslehre und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs im jeweiligen Nebenfach wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Abschnitt IX: Bescheinigung; Urkunde

§ 39 Bescheinigung (RO: § 44)

Über die bestandene Nebenfachprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung in deutscher Sprache und eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache auszustellen. Die Bescheinigung enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, die Gesamtnote und die für die Nebenfachprüfung insgesamt erreichten CP. Sämtliche bestandenen Zusatzmodule nach § 9(8) können auf Antrag der oder des Studierenden getrennt von den Ergebnissen der Leistungen nach Satz 2 zusätzlich unter der Rubrik Zusatzmodule in der Bescheinigung aufgeführt werden. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe Universität zu versehen. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 40 § Urkunde

Eine Urkunde, mit der der nach der Prüfungsordnung des Hauptfaches vorgesehenen Abschlussgrad verliehen wird, wird vom für das Hauptfach zuständigen Fachbereich ausgestellt.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Nebenfachprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 41 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz (1) Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Mit diesem Dokument ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 42 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 43 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 44 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 im Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre bzw. Betriebswirtschaftslehre aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium im Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre bzw. Betriebswirtschaftslehre vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung in diesem Nebenfach nach der Ordnung vom 10.10.2012 bis spätestens Wintersemester 2025/2026 ablegen.
- (4) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre bzw. Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Nebenfach-Bachelorprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 27 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 17.12.2021

Prof. Dr. Christian Schlag

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Anlage A: Modulbeschreibungen

Nebenfach Volkswirtschaftslehre:

Einführung in die Volkswirtschaftslehre (OVWL) Introduction to Economics	Pflichtmodul	5 CP
1. Inhalte:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse grundlegender ökonomischer Modelle • Algebraische und geometrische Modellanalyse • Märkte und Wirtschaftskreisläufe • Analyse internationaler Wirtschaftsbeziehungen 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
Die Studierenden...	<ul style="list-style-type: none"> • ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen ökonomischen Grundlagen. • ...bekommen einen Überblick über die Teilbereiche der Wirtschaftswissenschaften. • ...durchdringen die Funktionsweisen von Märkten und Wirtschaftskreisläufen im nationalen und internationalen Kontext mit Hilfe von makroökonomischen und mikroökonomischen Analysen. • ...setzen sich mit der Rolle des Staates und der staatlichen Institutionen in einer Volkswirtschaft auseinander. • ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an. 	
3. Voraussetzungen:		
	Teilnahmevoraussetzung: Nein.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Vorlesung, und Tutorium. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.	
5. semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise: Nein	
	Studienleistungen: Nein	

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä. - darstellende (kreative Leistung) - Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. .

Philosophie, Politik und Wirtschaft (OPPE) Philosophy, Politics, and Economics		Pflichtmodul	5 CP
1. Inhalte:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis von Ethik und Ökonomik • Theorien der Wirtschaftsethik • Geschichte des ethischen und ökonomischen Denkens • Marktversagen und Wirtschaftspolitik • Staatsversagen und Unternehmensverantwortung • Moralität und Rationalität (Soziale Präferenzen, moralische Regeln, Ökonomie der Moral) 		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...besitzen fundiertes Wissen über das Verhältnis von Ethik und Ökonomik im Lichte jeweils verschiedener wirtschaftsethischer Konzeptionen sowie im Kontext relevanter Nachbardisziplinen. • ...können betriebs- und volkswirtschaftliche Probleme unter ethischen Aspekten angemessen reflektieren. • ... erkennen die Bedeutung von Politik für die Lösung wirtschaftlicher Probleme und die Bedeutung der Ökonomik für politische Fragen im Kontext von Institutionen bzw. Institutionenökonomik. • ... können Ideen und Anforderungen von Corporate Social Responsibility systematisch in ökonomisches Denken und Handeln integrieren und erkennen die Relevanz der Ökonomik und der Betriebswirtschaftslehre für die Lösung ethischer Probleme. • ...können Problemstellungen unter individual-, unternehmens- und ordnungsethischen Aspekten differenziert analysieren. • ...können entsprechend ethisch und ökonomisch verantwortungsvoll entscheiden und handeln. 		
3. Voraussetzungen:			
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Nein Empfohlene Vorkenntnisse: Erfolgreiches Absolvieren vom Modul OVWL.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung und Tutorium. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten Lösungskonzepte zu erarbeiten.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Statistiken, Diagramme, Schaubilder o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Mathematik für Wirtschaftswissenschaften (OMAT) Pflichtmodul		10 CP
Mathematics for Economists		
1. Inhalte:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Matrizenoperation • Lineare Gleichungssysteme • Determinanten und Inversen • Folgen und Reihen • Approximation von Funktionen • Differentialrechnung • Extremwertbestimmung 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...sind mit den mathematischen Hilfsmitteln, um moderne wirtschaftswissenschaftliche Theorien und Konzepte zu erfassen, vertraut. • ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen mathematischen Grundlagen. • ...beherrschen das für eine fundierte empirische Ausbildung unerlässliche mathematische Verständnis. • ...eignen sich Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an. 	
3. Voraussetzungen:		
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Nein.</p> <p>Empfohlene Vorkenntnisse: Besuch des vor Vorlesungsbeginn stattfindenden Mathematik-Vorkurses sowie gute Kenntnisse in Differentialrechnung einer Veränderlichen.</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Vorlesung, Übung und Tutorium.</p> <p>In den Übungen und Tutorien sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.</p>	
5. semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise: Nein	
	Studienleistungen: Nein	
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä. - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>

Mikroökonomik 1/Microeconomics 1 (OMIK)		Pflichtmodul	10 CP
1. Inhalte:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundmodell der vollkommenen Konkurrenz • Haushaltstheorie • Unternehmenstheorie • Marktgleichgewicht bei vollkommener und unvollkommener Konkurrenz • Monopolmärkte • Asymmetrische Informationen • Externalitäten 		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Grundlagen der Mikroökonomik. • ...kennen die grundlegenden ökonomischen Modelle der Mikroökonomik. • ...können mikroökonomische Modelle anwenden und Resultate ökonomisch deuten/interpretieren. • ...eignen sich ökonomische und formale Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an. 		
3. Voraussetzungen:			
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Nein</p> <p>Empfohlene Vorkenntnisse: Das Modul OVWL sollte bereits erfolgreich absolviert sein.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung und Tutorium.</p> <p>In der Übung und dem Tutorium sind die Studierenden angehalten, über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	<p>Teilnahmenachweise: Nein</p>		
	<p>Studienleistungen: Nein</p>		

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Makroökonomik 1/Macroeconomics 1 (BMAK)		Pflichtmodul	12 CP
1. Inhalte:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Rechenwerke und Daten der Makroökonomik • Konjunkturzyklen: Empirische Bestandsaufnahme, Modellierung und Stabilitätspolitik • Wirtschaftswachstum: Empirische Bestandsaufnahme, Modellierung und Wirtschaftspolitik in der langen Frist 		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erhalten grundlegende Kenntnisse über makroökonomische Daten und Modelle. • ... werden befähigt, makroökonomische Modelle zu lösen und deren Wirkungsmechanismen zu beschreiben. • ... können die qualitative und quantitative Wirkung von fiskal-, geld- und strukturpolitischen Maßnahmen beurteilen. • ... entwickeln ein Verständnis davon, wie Entscheidungen der Haushalte, Unternehmen und des Staates von den makroökonomischen Rahmenbedingungen abhängen bzw. diese beeinflussen. 		
3. Voraussetzungen:			
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Nein</p> <p>Empfohlene Vorkenntnisse: Die Module OVWL und OMIK sollten bereits erfolgreich absolviert sein.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium.</p> <p>In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	<p>Teilnahmenachweise: Nein</p> <p>Studienleistung: Nein</p>		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>	

Mikroökonomik 2/Microeconomics 2 (PMIK)		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in ausgewählte Teilbereiche der aktuellen mikroökonomischen Forschung • Spieltheorie und strategisches Verhalten • Laborexperimente und die Verhaltensökonomie • Informationsökonomie und Entwicklungssituationen 		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... werden dazu befähigt, moderne mikroökonomische Theorie zu verstehen und zu reflektieren. • ... lernen, quantitative mikroökonomische Methoden zu beherrschen. • ... werden dazu in die Lage versetzt, Fachwissen aus der theoretischen und empirischen Mikroökonomie einzuordnen und miteinander in Beziehung zu setzen. 		
3. Voraussetzungen:			
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Nein</p> <p>Empfohlene Vorkenntnisse: Das Modul BMAK sollte bereits erfolgreich absolviert sein.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium.</p> <p>In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	<p>Teilnahmenachweise: Nein</p>		
	<p>Studienleistung: Nein</p>		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>	

Makroökonomik 2/Macroeconomics 2 (PMAK)		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Kernmerkmale der Wirtschaftswachstumstheorie • Exogene und endogene Modelle des Wachstums • Kernmerkmale der Konjunktur • Arbeitslosigkeit und Wirtschaftspolitik: Investitionstheorie, Konsumtheorie, Geldtheorie und -politik und Theorien zur Arbeitslosigkeit • Schocks und wirtschaftspolitische Maßnahmen 		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... können moderne Theorien verstehen und anwenden. • lernen Wachstumszerlegung, Ursachen und Stabilisierung der Konjunktur in der Formalen Makroökonomik. • ... können aktuelle makroökonomische und wirtschaftspolitische Fragen bewerten und kritisch diskutieren. • ... beherrschen die Darstellung zentraler makroökonomischer Zusammenhänge auch unter Einsatz mathematischer Methoden und können diese erklären. 		
3. Voraussetzungen:			
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Nein Empfohlene Vorkenntnisse: Das Modul BMAK sollte zuvor erbracht worden sein.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	<p>Teilnahmenachweise: Nein</p>		
	<p>Studienleistungen: Nein</p>		

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>

Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Economics (WPME) Elective Module in Economics		6 CP
1. Inhalte:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Themen aus Geld und Wahrung • Themen aus Empirische Wirtschaftsforschung • Themen aus Internationale Wirtschaftspolitik • Themen aus der wirtschaftswissenschaftlichen Dogmengeschichte 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen aus dem Bereich Economics. • ...erlernen Detailwissen und Methoden zu ausgewahlten Bereichen, die eine inhaltliche Fokussierung erlauben. • ...bekommen Einblick in konkrete Anwendungsgebiete. • ...erwerben praktische und fur den Arbeitsmarkt relevante Fahigkeiten. • ...eignen sich im Rahmen der ubungen Kompetenzen zur Entwicklung von Losungskonzepten zu ubungsaufgaben an. 	
3. Voraussetzungen:		
	Teilnahmevoraussetzung: Nein	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Vorlesungen oder Seminar.	
5. semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweis: Bei Wahl der Lehrform „Seminar“ ist ein Teilnahmenachweis gema § 14 Absatz 3 erforderlich.	
	Studienleistung: Referat der Hausarbeit bei Wahl der Lehrform „Seminar“. Das Referat ist erfolgreich erbracht, wenn es mit „bestanden“ bewertet wurde.	

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Bei Vorlesung: Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p> <p>Bei Seminar: Hausarbeit (10-15 Seiten, 6-8 Wochen veranstaltungsbegleitende Bearbeitungszeit).</p>

Nebenfach Betriebswirtschaftslehre:

Mathematik für Wirtschaftswissenschaften (OMAT) Pflichtmodul 10 CP	
Mathematics for Economists	
1. Inhalte:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Matrizenoperation • Lineare Gleichungssysteme • Determinanten und Inversen • Folgen und Reihen • Approximation von Funktionen • Differentialrechnung • Extremwertbestimmung
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...sind mit den mathematischen Hilfsmitteln, um moderne wirtschaftswissenschaftliche Theorien und Konzepte zu erfassen, vertraut. • ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen mathematischen Grundlagen. • ...beherrschen das für eine fundierte empirische Ausbildung unerlässliche mathematische Verständnis. • ...eignen sich Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.
3. Voraussetzungen:	
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Nein</p> <p>Empfohlene Vorkenntnisse: Gute Kenntnisse in Differentialrechnung einer Veränderlichen. Es wird empfohlen, den vor Vorlesungsbeginn stattfindenden Mathematik-Vorkurs zu besuchen.</p>
4. Lehr- und Lernformen:	
	<p>Vorlesung, Übung und Tutorium.</p> <p>In den Übungen und Tutorien sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.</p>
5. semesterbegleitende Nachweise:	
	<p>Teilnahmenachweise: Nein</p>
	<p>Studienleistungen: Nein</p>

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä. - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Accounting (OACC)		Pflichtmodul	5 CP
1. Inhalte:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundprinzipien und Technik der doppelten Buchführung; • Anlage- und Umlaufvermögen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten; • Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) 		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...kennen die Grundprinzipien und die Technik der doppelten Buchführung. • ...sind in der Lage (erfolgswirksame) Buchungen in einzelnen Vermögens- und Schuldpositionen, sowie den Erfolgskonten abzuwickeln. • ...kennen die gesetzlichen Anforderungen an die Buchführung und den Jahresabschluss. • ...beherrschen die Grundlagen des Jahresabschlusses, insbesondere zur Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. • ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Grundlagen in der Buchführung und Bilanzierung. • ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an. 		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Nein		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung und Tutorium.</p> <p>Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä. - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative Leistung) - Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Finanzen 1/Finance 1 (OFIN)		Pflichtmodul	5 CP
1. Inhalte:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalwertmethode zur Bewertung von Investitionsprojekten • Grundlagen der Portfoliotheorie nach Markowitz • Risiko-Rendite-Zusammenhang in Modellen (CAPM) • Zentrale Elemente des einperiodigen Binomialmodells 		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen finanzwirtschaftlichen Grundlagen. • ...verfügen über ein grundlegendes Verständnis zur Bewertung sicherer und riskanter Zahlungsströme. • ...können das Risiko in Investitionsprojekten erfassen und moderne Finanzinstrumente bewerten. • ...erhalten Einblick in die unterschiedlichen Betrachtungsweisen der neo-klassischen und der institutionenökonomischen Finanztheorie. • ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an. 		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Nein		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung und Tutorium.</p> <p>Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Statistiken, Diagramme, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>	

Marketing (OMAR)	Pflichtmodul	5 CP
1. Inhalte:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Theoretisch fundierter und dennoch praxisnaher Überblick über alle wesentlichen Bereiche, Aufgaben und Methoden des Marketings. • Analyse von typischen praxisrelevanten Marketingproblemen und -herausforderungen, bei der ausgehend von einem konkreten Marketingziel zunächst eine umfassende Analyse und ein Verständnis der Ausgangssituation im Fokus stehen • Entwicklung von Marketingstrategien und instrumentelle Umsetzung im Marketing-Mix, deren Wirksamkeit anschließend im Hinblick auf die gesetzte Zielsetzung evaluiert wird. 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... kennen die grundlegenden Konzepte des Marketings und verstehen ihre Zusammenhänge. • ... können basale analytische Methoden zur fundierten Gestaltung von Marketingmaßnahmen anwenden. • ... können das gewonnene Fachwissen einordnen und auf die Praxis anwenden. • ... können Marketingzielsetzungen vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen kritisch reflektieren. 	
3. Voraussetzungen:		
	Teilnahmevoraussetzung: Nein	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Vorlesung, und Tutorium</p> <p>Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.</p>	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise: Nein	
	Studienleistung: Nein	

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä. - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistung (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.a. - Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>

Philosophie, Politik und Wirtschaft (OPPE) Ethics and Economics (Philosophy, Politics, and Economics)		Pflichtmodul	5 CP
1. Inhalte:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis von Ethik und Ökonomik • Theorien der Wirtschaftsethik • Geschichte des ethischen und ökonomischen Denkens • Marktversagen und Wirtschaftspolitik • Staatsversagen und Unternehmensverantwortung • Moralität und Rationalität (Soziale Präferenzen, moralische Regeln, Ökonomie der Moral) 		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...besitzen fundiertes Wissen über das Verhältnis von Ethik und Ökonomik im Lichte jeweils verschiedener wirtschaftsethischer Konzeptionen sowie im Kontext relevanter Nachbardisziplinen. • ...können betriebs- und volkswirtschaftliche Probleme unter ethischen Aspekten angemessen reflektieren. • ... erkennen die Bedeutung von Politik für die Lösung wirtschaftlicher Probleme und die Bedeutung der Ökonomik für politische Fragen im Kontext von Institutionen bzw. Institutionenökonomik. • ... können Ideen und Anforderungen von Corporate Social Responsibility systematisch in ökonomisches Denken und Handeln integrieren und erkennen die Relevanz der Ökonomik und der Betriebswirtschaftslehre für die Lösung ethischer Probleme. • ...können Problemstellungen unter individual-, unternehmens- und ordnungsethischen Aspekten differenziert analysieren. • ...können entsprechend ethisch und ökonomisch verantwortungsvoll entscheiden und handeln. 		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Nein		
4. Lehr- und Lernformen:			
	Vorlesung und Tutorium.		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Statistiken, Diagramme, Schaubilder o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Finanzen 2/Finance 2 (BFIN)	Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtung von Finanzinstrumenten und Märkten, insbesondere Aktien, Bonds und Derivate, zu- meist unter Anlegerperspektive • Aktieninvestments - i) Herleitung eines optimalen Anlageportfolios, ii) Bestimmung der Kapitalkosten von Unternehmen und iii) Unternehmensbewertung. Moderne Portfoliotheorie als Grundlage für die Bestimmung der Eigenkapitalkosten auf Basis des Capital Asset Pricing Model (CAPM) bzw. von Multi- faktormodellen. Zudem Erläuterung der grundlegenden Ansätze der Unternehmensbewertung. • Bondinvestments – Analyse der Zinsstrukturkurve, grundlegende Bewertung von (risikofreien) festver- zinslichen Wertpapieren (Bonds), Konzepte der Duration sowie der Konvexität als zentrale Maße für die Zinssensitivität von Bonds sowie deren Einsatzauswertung im Rahmen des Zinsrisikomanagements. • Derivate - Vorstellung der grundlegenden derivativen Finanzinstrumente Forwards, Futures und Optio- nen sowie die Funktionsweise der Märkte für diese Produkte. Entwicklung der theoretischen Modelle zur Bestimmung des Forward/Future-Preises sowie von Optionen unter No-Arbitrage-Bedingungen aufbauend auf einer Analyse der Produktcharakteristika. • Untersuchung grundlegender Strategien des Risikomanagements für Wertpapierportfolios unter Ver- wendung derivativer Finanzinstrumente 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlangen fachliche und methodische Basiskompetenzen im Bereich der Finanzwirtschaft. Dies beinhal- tet unter anderem die Fähigkeit, Themen und Begriffe wie optimale Geldanlage, Asset Allocation, Ak- teure auf Finanzmärkten, Markteffizienz, Unternehmensbewertung, Performancevergleich erläutern zu können. • ... können die Merkmale und Funktionsweisen der wichtigsten Finanzinstrumente und der jeweiligen Finanzmärkte benennen und erläutern. Diese sind beispielsweise Aktien, Anleihen, Fonds, ETFs, For- wards, Derivate. • ... können die wichtigsten Modelle zur Analyse und Bewertung von Finanzinstrumenten, deren Annah- men sowie deren Limitationen darstellen und die Modelle auf praxisrelevante Beispiele anwenden. Zu den Modellen gehören CAPM, APT, Binomialmodell und Black-Scholes. • ... können einfache Strategien des Risikomanagements für Wertpapierportfolios unter Verwendung von Derivaten darstellen, interpretieren und anwenden. Diese sind beispielweise PF-Optimierung, Duration- Matching, Hedging von bestehenden Portfolios und Hedging des beabsichtigten Portfolioerwerbs. • ... entwickeln im Rahmen der Übungen und Mentoren Kompetenzen zur eigenständigen Lösung von anwendungsorientierten Problemen aus oben dargestellten Bereichen. • ... können die gelernten Inhalte im Rahmen praxisrelevanter Anwendungsfälle wie der digitalen Anlage- beratung (Robo-Advice), der Preissimulation deutscher Staatsanleihen und der empirischen (Zeitreihen-) Analyse von Wertpapierrenditen erläutern. 	
3. Voraussetzungen:		
	Teilnahmevoraussetzung: Nein	

4. Lehr- und Lernformen:	
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium.</p> <p>In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>
5. semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: Nein
	Studienleistung: Nein
6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung:	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>

Accounting 1 (BACC)	Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Systeme der Unternehmensrechnung • Pagatorische und wertmäßige Kosten und Leistungen • Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger- und Kostenträgerzeitrechnung • Erfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren und Gesamtkostenverfahren auf Voll- und Teilkostenbasis, Deckungsbeitragsrechnung) • Activity-based Costing • Break-Even-Analyse • Analyse von Informationen für operative Entscheidungen 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Basiskompetenzen im Bereich Rechnungswesen. • ...sind in der Lage, Kosten- und Leistungsrechnung innerhalb der Systeme der Unternehmensrechnung zu identifizieren. • ...beherrschen die grundlegenden Techniken der Kosten- und Leistungsrechnung. • ...haben alle Voraussetzungen, um Daten, Auswertungen und Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sachgerecht zu interpretieren. • ...eignen sich im Rahmen der Übung und des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an. 	
3. Voraussetzungen:		
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Nein Empfohlene Vorkenntnisse: Das Modul OACC sollte bereits erfolgreich absolviert sein.</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>	
5. semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise: Nein	
	Studienleistungen: Nein	

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <p>Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>

Accounting 2 (PACC)		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) • Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzierung, Handelsbilanz und Steuerbilanz • Bilanzanalyse 		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Rechnungswesen. • ...beherrschen den Jahresabschluss, den Kaufleute gem. § 242 HGB zu erstellen haben. • ...wurden in die Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) eingeführt. • ...kennen die Funktionen der Rechnungslegung für den Kapitalmarkt. • ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an. 		
3. Voraussetzungen:			
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Nein</p> <p>Empfohlene Vorkenntnisse: Die Module BACC und BFIN sollten zuvor erbracht worden sein.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung, einer Übung und Mentorium</p> <p>In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	<p>Teilnahmenachweise: Nein</p>		
	<p>Studienleistungen: Nein</p>		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>	

Finanzen 3/ Finance 3 (PFIN)	Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalstrukturtheorie: Managementanreize und Finanzierungsentscheidungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Anreize, Risiken auf Gläubiger zu übertragen und institutionelle Möglichkeiten, diese Anreize zu begrenzen ○ Anreize für ein zu geringes Investitionsniveau und Möglichkeiten, z.B. über Versicherungslösungen dieses Problem zu lösen • Projekt- und Unternehmensbewertung <ul style="list-style-type: none"> ○ Diskussion unterschiedlicher Bewertungsansätze, insbesondere auch zur Einbeziehung von Gewinnsteuern ○ Bewertung unterschiedlicher Realoptionen wie der Option, eine Investition zu verschieben oder sie stufenweise durchzuführen • Grundzüge des betrieblichen Risikomanagements und der Versicherung <ul style="list-style-type: none"> ○ Diskussion der Rationalität des betrieblichen Risikomanagements ○ Kennenlernen der grundsätzlichen Methoden des Risikomanagements: Risikokontrolle versus Risikofinanzierung ○ Grundlagen der Risikomessung ○ Grundlagen der Versicherungskalkulation und der Einsatzmöglichkeiten betrieblicher Versicherungen 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Finanzwirtschaft. • ... verstehen die Zusammenhänge zwischen Managementanreizen und Finanzierungsentscheidungen. • ... beherrschen die Projekt- und Unternehmensbewertung nach den gängigen Verfahren. • ...werden in die Themenfelder Risikomanagement und Versicherung eingeführt. • ...eignen sich im Rahmen der Übungen und Mentorien Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten für komplexe Aufgabenstellungen an. 	
3. Voraussetzungen:		
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Nein Empfohlene Vorkenntnisse: Die Module BACC und BFIN sollten zuvor erbracht sein.</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>	
5. semesterbegleitende Nachweise:		
	<p>Teilnahmenachweise: Nein</p>	
	<p>Studienleistungen: Nein</p>	

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Finance & Accounting Elective Module in Finance & Accounting (WPMF)		6 CP
1. Inhalte:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Themen aus Finanzen • Themen aus Rechnungswesen 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen aus den Bereichen Finanzen und Rechnungswesen. • ...kennen den in der Praxis engen Zusammenhang zwischen Themen aus Finanzen und Rechnungswesen. • ...erlangen eine gute Ausgangsposition für ein weiterführendes Studium auf Master-Niveau. • ...erwerben praktische und für den Arbeitsmarkt relevante Fähigkeiten. • ...eignen sich im Rahmen der Übungen Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an. 	
3. Voraussetzungen:		
	Teilnahmevoraussetzung: Nein.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Vorlesung oder Seminar.	
5. semestebegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweis: Bei Wahl der Lehrform „Seminar“ ist ein Teilnahmenachweis gemäß § 14 Absatz 3 erforderlich.	
	Studienleistung: Referat der Hausarbeit bei Wahl der Lehrform Seminar. Das Referat ist erfolgreich erbracht, wenn es mit „bestanden“ bewertet wurde.	
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Bei Vorlesung: Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p> <p>Bei Seminar: Hausarbeit (10-15 Seiten, 6-8 Wochen veranstaltungsbegleitende Bearbeitungszeit).</p>

Management 1 (BMGT)		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen von Strategie und Management • Spieltheoretische und mikro-ökonomische Verfahren zur Analyse von Unternehmensentscheidungen • Vermittlung von Faktenwissen über verschiedene Märkte und Unternehmen 		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...erlangen Basiskompetenzen in Strategie und Management. • ...erlernen einen analytischen Rahmen für konkrete Entscheidungssituationen anzuwenden. • ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Lösung von analytischen Problemen der Unternehmensführung an. • ...erarbeiten sich Wissen für konkrete Probleme der Unternehmensführung, zB Digitalisierung, Globalisierung oder Klimawandel. 		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Nein		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium.</p> <p>In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Wirtschaftsinformatik 1 (BWIN) Business Information Systems 1		Pflichtmodul	CP 6
1. Inhalte:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Informations- und Anwendungssysteme • Management betrieblicher Prozesse • Datenmanagement und Data Science • Grundlagen der Programmierung • Rechnernetze und Kommunikationssysteme • Digitale Transformation von Unternehmen und Gesellschaft 		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik. • ...erhalten Kenntnisse im Umgang mit grundlegenden Anwendungen der Informationstechnologie. • ...erhalten grundlegende Kenntnisse im Datenmanagement und in der Programmierung • ...können die Bedeutung und das Potenzial von Informations- und Kommunikationssystemen für die Umsetzung von Unternehmensstrategien einschätzen. • ...kennen die Einsatzmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen für die Unterstützung von betrieblichen Geschäftsprozessen. • ...eignen sich Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an. 		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Nein		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesungen, Übungen und Mentorium.</p> <p>In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang

Management 2 (PMGT)		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Strategisches Management • Human Ressource Management • Internationales Management • Management Analytics/Operation Research • Aktuelle Fragestellungen und Rahmenbedingungen von Managemententscheidungen 		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Management. • ...erlangen einen vertieften Einblick in die Analyse von Managementkonzeptionen. • ...können Ergebnisse einer Statistik-Software interpretieren und in Managemententscheidungen umsetzen. • ...lernen Übungsaufgaben im Rahmen des Mentoriums zu lösen und somit Entscheidungen im Bereich Management zu fällen. • lernen anhand von praktischen Beispielen und Fallstudien die praktische Anwendung des gelernten Wissens nachzuvollziehen. 		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Nein		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium.</p> <p>In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>		
5. semesterbegeitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Wirtschaftsinformatik 2 (PWIN) Business Information Systems 2		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Architekturen und Anwendungsbezug von (Mobilen) Informationssystemen in Unternehmen, Wirtschaft und Gesellschaft • Moderne Informations- und Kommunikationstechnologien • Intelligente Nachrichten- und Datenverarbeitung • Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik • (Methodiken der) Softwareentwicklung • Informationsmanagement 		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik. • ...erlangen Kompetenzen in einer Programmiersprache. • ...erwerben Wissen im Bereich der intelligenten Nachrichten- und Datenverarbeitung. • ...kennen Modelle des Informationsmanagements. • ...erwerben Kompetenzen zum Projektmanagement. • ...kennen Methodiken in der Softwareentwicklung. • ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an. 		
3. Voraussetzungen:			
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Nein Empfohlene Vorkenntnisse: Das Modul BWIN sollte zuvor erbracht worden sein.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	<p>Teilnahmenachweis: Nein</p>		
	<p>Studienleistung: Nein</p>		

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Management Elective Module in Management (WPMM)		6 CP
1. Inhalte:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Themen aus Management & Angewandte Mikroökonomie • Themen aus Wirtschaftsinformatik • Themen aus Marketing 	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
Die Studierenden...	<ul style="list-style-type: none"> • ...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen aus den Bereichen Management, Wirtschaftsinformatik und Marketing. • ...erwerben eine fundierte Ausbildung in Unternehmensführung und -strategie und interner Organisation. • ...sind in der Lage auf Basis von ökonomischen Kalkül Entscheidungen in den genannten Bereichen zu Treffen und Führungsverantwortung zu übernehmen. • ...eignen sich im Rahmen der Übungen Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an. 	
3. Voraussetzungen:		
	Teilnahmevoraussetzung: Nein	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Vorlesung oder Seminar.	
5. semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise: Bei Wahl der Lehrform „Seminar“ ist ein Teilnahmenachweis gemäß § 14 Absatz 3 erforderlich	
	Studienleistung: Referat der Hausarbeit bei Wahl der Lehrform Seminar. Das Referat ist erfolgreich erbracht, wenn es mit „bestanden“ bewertet wurde.	
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Bei Vorlesung: Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p> <p>Bei Seminar: Hausarbeit (10-15 Seiten, 6-8 Wochen veranstaltungsbegleitende Bearbeitungszeit).</p>	

Anlage B: Exemplarische Studienverlaufspläne

Die Studienverlaufspläne sind ein Vorschlag für die Organisation eines Fachstudiums in der Regelstudienzeit. Sie berücksichtigen sowohl die Gesamtbelastung (CP/SWS) in den anderen Studienfächern, als auch die internen Voraussetzungen.

Nebenfach Volkswirtschaftslehre

	Basisphase Volkswirtschaftslehre			
Fach-se- mester	Titel der Veranstaltung	Veranst.- Form	Dauer (SWS)	Work- load
1.	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V, T	3	5
1.	Philosophie, Politik und Wirtschaft (OPPE)	V, T	3	5
2.	Mathematik für Wirtschaftswissenschaften (O-	V, T	6	10
3.	Mikroökonomik 1 (OMIK)	V, T	6	10
	Summe SWS bzw. CP		18	30
	Vertiefungsphase Volkswirtschaftslehre			
4.	Makroökonomik 1 (BMAK)	V, Ü, M	7	12
5.	Mikroökonomik 2 (PMIK)	V, Ü, M	4	6
5.	Makroökonomik 2 (PMAK)	V, Ü, M	4	6
6.	WPME	V, S	3	6
	Summe SWS bzw. CP		18	30
	Summe 1.-6. Semester			60

Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

	Basisphase Betriebswirtschaftslehre			
Fach-se- mester	Titel der Veranstaltung	Veranst.- Form	Dauer (SWS)	Work- load
1.	Mathematik für Wirtschaftswissenschaften (O-	V, T	6	10
2.	Accounting (OACC)	V, T	3	5
2.	Finanzen 1 (OFIN)	V, T	3	5
3.	Marketing (OMAR)	V, T	3	5
3.	Philosophie, Politik und Wirtschaft (OPPE)	V, T	3	5
	Summe SWS bzw. CP		18	30
	Vertiefungsphase (Schwerpunkt Finance & Accounting)			
4.	Finanzen 2 (BFIN)	V, Ü, M	4	6
4.	Accounting 1 (BACC)	V, Ü, M	4	6
5.	Accounting 2 (PACC)	V, Ü, M	4	6
5.	Finanzen 3 (PFIN)	V, Ü, M	4	6
6.	Wahlpflichtmodul Finanzen (WPMF)	V, Ü/S	3	6
	Summe SWS bzw. CP		19	30
	Vertiefungsphase (Schwerpunkt Management)			
4.	Management 1 (BMGT)	V, Ü, M	4	6
4.	Wirtschaftsinformatik 1 (BWIN)	V, Ü, M	4	6
5.	Management 2 (PMGT)	V, Ü, M	4	6
5.	Wirtschaftsinformatik 2 (PWIN)	V, Ü, M	4	6
6.	Wahlpflichtmodul Management (WPMM)	V, S	3	6
	Summe SWS bzw. CP		19	30
	Summe CP 1.-6. Semester			60

Anlage C: Formular Prüfungsunfähigkeit

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit – Ärztliches Attest –

Zur Vorlage bei einem zuständigen Prüfungsamt
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Angaben zur untersuchten Person:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Matrikelnummer:	Studiengang:	Adresse:

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patienten/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die Leistungsfähigkeit deutlich einschränken. Es handelt sich dabei nicht um Minderungen der Leistungsfähigkeit aufgrund der [bevorstehenden] Prüfungssituation, z.B. Prüfungsangst. Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend.

Der Patient/die Patientin ist für die stattfindende Prüfung:

Datum der Prüfung:	
Art der Prüfung:	<input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> sportpraktisch <input type="checkbox"/> sonstige:
Prüfung im Fach/Modul:	

aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig:

am bzw. im Zeitraum von bis:	
------------------------------	--

Zusätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten u.a.):

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet?

Wochen:	
---------	--

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat er/sie gemäß Prüfungsordnung dem/r zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt der/die Studierende Ihr ärztliches Attest, das dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer/m Sachverständiger/n die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den oben stehenden Punkten gebeten. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt der/die Studierende seine/ihre Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsamt die vorstehenden Informationen mitteilen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Nach § 11 Abs.1 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDBG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte/innen bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.